

EU-Konformitätserklärung

nach Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Dokument	Version	Ausgabedatum
EU-Konformitätserklärung	2.2	16.09.2026

1. Hersteller / Erzeuger

WEHA Plastic Technology GmbH
Schlosserstraße 3
42899 Remscheid
Deutschland

2. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung gilt für die von der WEHA Plastic Technology GmbH hergestellten *Kunststoffverpackungen in Form von Kunststoffspulen, Kunststoffflanschen, Kunststoffkernen sowie zugehörigen Abstandshaltern aus Polystyrol (PS)*.

Die Erklärung enthält im Anhang eine kundenbezogene Artikelliste.

3. Erklärung

Die WEHA Plastic Technology GmbH erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die vorstehend bezeichneten Verpackungen den für diese Produkte geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) entsprechen.

Das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2025/40 wurde durchgeführt.

Diese EU-Konformitätserklärung wurde gemäß Artikel 39 sowie Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 erstellt.

4. Erfüllte Anforderungen

Artikel 5 – Stoffbeschränkungen

Die Summe der Konzentrationen von

- Blei
- Cadmium
- Quecksilber
- sechswertigem Chrom

überschreitet 100 mg/kg nicht.

Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Die Verpackungen bestehen aus Monomaterial Polystyrol (PS) und sind grundsätzlich für das werkstoffliche Recycling geeignet.

Artikel 7 – Mindestzyklatanteile in Kunststoffverpackungen

Die Kunststoffspulen enthalten bereits heute ca. 85 % recyceltes bzw. wiederaufbereitetes Polystyrol. Für Art. 7 wird die künftig maßgebliche Anrechenbarkeit von Post-Consumer-Rezyklat (Rezyklat aus Verbraucher-Kunststoffabfällen) entsprechend der geltenden EU-Methodik dokumentiert.

Artikel 10 – Minimierung

Gewicht und Volumen der Verpackungen wurden unter Berücksichtigung ihrer technischen Funktion auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Verpackungseigenschaften

Material	Polystyrol (PS)
Ausführung	Monomaterial-Ausführung

Artikel 12 – Kennzeichnung

Die Verpackungen werden entsprechend den jeweils geltenden Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2025/40 gekennzeichnet.

Soweit künftig zusätzliche digitale Kennzeichnungen (z. B. QR-Code) aufgrund von Durchführungsrechtsakten vorgeschrieben werden, werden diese innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Übergangsfristen umgesetzt.

5. PFAS

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand werden bei der Herstellung der genannten Verpackungen keine PFAS absichtlich zugesetzt.

6. Wiederverwendung – Artikel 11

Die Kunststoffspulen sind für Mehrfachverwendungen im industriellen Einsatz ausgelegt.

7. Technische Dokumentation

Die technische Dokumentation nach der Verordnung (EU) 2025/40 wird von der WEHA Plastic Technology GmbH entsprechend den gesetzlichen Anforderungen vorgehalten.

Sie wird den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf begründete Anforderung zur Verfügung gestellt.

8. Änderungen

Änderungen an Produkten, Werkstoffen oder Herstellungsverfahren, welche die Konformität dieser Erklärung beeinflussen können, werden betroffenen Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Hinweis zum Rechtsstand

Diese Erklärung wurde auf Grundlage des zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung geltenden Rechtsstands der Verordnung (EU) 2025/40 erstellt. Soweit zukünftige delegierte oder durchführende Rechtsakte zusätzliche Anforderungen begründen, wird diese Erklärung entsprechend angepasst.

Remscheid, den 16.09.2026

WEHA Plastic Technology GmbH

gez.

Nicola Dicke
Geschäftsführerin